

RS OGH 1982/11/3 1Ob650/82, 2Ob610/82, 8Ob87/83, 4Ob583/83, 7Ob1009/84, 7Ob675/89, 10ObS188/02y, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1982

Norm

ABGB §862a

ZPO §266 B

Rechtssatz

Wer sich im Prozess auf den Zugang einer empfangsbedürftigen einseitigen Willenserklärung beruft, hat den Zugang dieser Erklärung zu behaupten und zu beweisen. Es gibt keinen Rechtssatz, dass bei bewiesenem Absenden eines - nicht eingeschriebenen - Briefes mit der Post der Zugang beim Adressaten zu vermuten wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 650/82
Entscheidungstext OGH 03.11.1982 1 Ob 650/82
- 2 Ob 610/82
Entscheidungstext OGH 22.03.1983 2 Ob 610/82
- 8 Ob 87/83
Entscheidungstext OGH 22.09.1983 8 Ob 87/83
- 4 Ob 583/83
Entscheidungstext OGH 18.10.1983 4 Ob 583/83
Beisatz: Trotz der Verlässlichkeit der Briefbeförderung durch die österreichische Post kann es hin und wieder zu Verlusten nicht eingeschriebener Sendungen kommen. (T1)
Veröff: JBl 1984,487
- 7 Ob 1009/84
Entscheidungstext OGH 24.05.1984 7 Ob 1009/84
- 7 Ob 675/89
Entscheidungstext OGH 28.09.1989 7 Ob 675/89
Vgl aber; Beisatz: Die Tatsache der Abgabe einer Sendung an die Post begründet nicht eine Wahrscheinlichkeit des Zuganges an den Adressaten in einem solchen Ausmaß, dass hiedurch eine Umkehr der Beweislast bewirkt werden müsste. Wird ein Brief eingeschrieben aufgegeben, so führt dies zu einer Art des Zustellvorganges, die eine weit größere Gewähr für den Zugang bietet, als die gewöhnliche Beförderung einer Briefsendung. In einem

solchen Fall ist es Sache des Adressaten zu beweisen, dass er nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist. (T2)

Veröff: WBl 1990,26 = ecolex 1990,154 = AnwBl 1990,389 = RdW 1990,79

- 10 ObS 188/02y

Entscheidungstext OGH 01.07.2003 10 ObS 188/02y

Beis wie T2 nur: Die Tatsache der Abgabe einer Sendung an die Post begründet nicht eine Umkehr der Beweislast. (T3)

- 1 Ob 267/03a

Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 267/03a

Auch; Beis ähnlich wie T2

- 2 Ob 108/07g

Entscheidungstext OGH 29.11.2007 2 Ob 108/07g

Auch; Beisatz: Hier: Versendung eines E-Mails. (T4)

Veröff: SZ 2007/190

- 7 Ob 24/09v

Entscheidungstext OGH 30.03.2009 7 Ob 24/09v

Auch; Beisatz: Der Nachweis der Postaufgabe eines eingeschriebenen qualifizierten Mahnschreibens nach § 39 VersVG begründet keinen prima-facie-Beweis für den Zugang an den Versicherungsnehmer. (T5)

Veröff: SZ 2009/42

- 3 Ob 69/10h

Entscheidungstext OGH 30.06.2010 3 Ob 69/10h

Auch; Beis ähnlich wie T5; Beisatz: Solange eine Möglichkeit besteht, die Zustellung der Briefsendung durch das „TuT?System“ oder mittels Rückscheinzustellung zu beweisen, kann von Beweisnotstand iSd Rsp zum prima?facie? Beweis nicht gesprochen werden. (T6)

- 7 Ob 83/21p

Entscheidungstext OGH 26.01.2022 7 Ob 83/21p

Vgl

- 9 Ob 86/21v

Entscheidungstext OGH 19.05.2022 9 Ob 86/21v

Beisatz: Hier: E?Mail. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0014065

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at